



Regierungsrat

Luzern, 16. März 2015

ANTWORT AUF ANFRAGE**A 661**

Nummer: A 661
Protokoll-Nr.: 329
Eröffnet: 16.03.2015 / Finanzdepartement

Anfrage Keller Irene und Mit. über die Internetnutzung in der kantonalen Verwaltung**A. Wortlaut der Anfrage**

Die Medien berichten über einen internen Bericht, der umfassend Auskünfte über die Nutzung des Internets in der kantonalen Verwaltung beinhalten soll. Anscheinend ist die Internetnutzung und die Umsetzung nur unzulänglich geregelt. Es erstaunt, dass die Möglichkeit besteht, das Internet im erheblichem Masse für private Zwecke zu nutzen. Private Firmen und Organisationen haben restriktivere Vorgaben für die Verwendung des Internets für private Bedürfnisse und beschränken vor allem auch aus Sicherheitsgründen mit Filtersperren den Zugang zu bestimmten Website-Inhalten (Social Media; Youtube, Online-Medien etc.). Bestimmte Inhalte sind gar vollumfänglich durch entsprechende Filter gesperrt. Aufgrund der Berichterstattung besteht die Gefahr, dass über die private Nutzung des Internets durch Mitarbeitende der Verwaltung völlig verfehlt Vorstellungen bestehen. Es ist notwendig, dass die Regierung Klarheit schafft. Deshalb sind folgende Fragen zu klären:

1. Welche Weisungen bestehen für die Nutzung des Internets in der Verwaltung?
2. Steht den Mitarbeitenden der kantonalen Verwaltung der Zugriff auf alle Internetseiten offen?
3. Wann und wie kann das Internet am Arbeitsplatz für private Zwecke verwendet werden?
4. Wie überprüft die Regierung beziehungsweise die Dienststellenleitung die Einhaltung der bestehenden Internetweisungen?
5. Welche Konsequenzen hat die Regierung, basierend auf dem in den Medien erwähnten Bericht, getroffen?
6. Welche Konsequenzen zieht die Regierung aufgrund der aktuellen Situation?
7. Wie häufig sind Sanktionen wegen Missachtung der Internetnutzung angeordnet worden?

Keller Irene

B. Antwort Regierungsrat

Zu Frage 1: Welche Weisungen bestehen für die Nutzung des Internets in der Verwaltung?

Die Regelungen zum Gebrauch des Internets durch die Mitarbeitenden in der Verwaltung finden sich in der Verordnung über die Benutzung von Informatikmitteln am Arbeitsplatz vom 10. Dezember 2002 (Informatikmittelverordnung, SRL Nr. 26c). Gemäss § 7 Absatz 3 Informatikmittelverordnung ist der private Gebrauch von Internet und E-Mail in beschränktem Umfang zulässig. Er ist auf ein Minimum zu beschränken und soll in der Regel ausserhalb der Arbeitszeiten stattfinden. Die Verwendung der Informatikmittel und folglich auch die Nutzung des Internets zu privaten Zwecken darf überdies den Dienstbetrieb nicht erschweren und einschränken (§ 6 Abs. 3 Informatikmittelverordnung). Im Weiteren definiert § 8 Informatikmittelverordnung die missbräuchliche Verwendung der Informatikmittel. Im Zusammenhang mit der Nutzung des Internets sind dabei insbesondere folgende Handlungen missbräuchlich: Erstellen, Speichern, Ausführen und Verbreiten von Fernsteuerungs-, Spionage- und Virenprogrammen (z. B. Viren, Trojanische Pferde, Würmer oder Scripte) und das Zugreifen auf Daten mit rassistischem, sexistischem oder pornografischem Inhalt, sowie deren Erfassung, Verarbeitung, Speicherung und Übermittlung, soweit die Handlungen nicht im Rahmen eines dienstlichen Auftrags erfolgen (§ 8 Abs. 2d und 2f Informatikmittelverordnung).

Zu Frage 2: Steht den Mitarbeitenden der kantonalen Verwaltung der Zugriff auf alle Internetseiten offen?

Nein, der Zugang zu klassifizierten Internetseiten ist nach einem dreistufigen Konzept eingeschränkt: Unter Kategorie 1 fallen Webseiten, die im Auftrag der Konferenz der Departementssekretäre (KDS) bei Grossanlässen gesperrt werden können (z. B. TV-Streaming, Videoclips). Zur Kategorie 2 gehören Webseiten, die generell gesperrt sind, für die Benutzer aber die Freischaltung von Seiten aus dieser Kategorie über die Dienststellenleitung beantragen können. Hierbei handelt es sich um Seiten mit problematischen, rechts- und sittenwidrigen Inhalten, die aber teilweise von bestimmten Personengruppen eingesehen werden müssen (z. B. von Strafverfolgungsbehörden). Webseiten der Kategorie 3 schliesslich sind generell gesperrt. Hierbei handelt es sich um Seiten im Zusammenhang mit Hacking, Malware, Phishing u.ä. Die Einschränkungen beziehungsweise Sperrungen erfolgten ab 1. September 2014 nach der definitiven Inbetriebnahme der neuen Proxy Server Infrastruktur, die auch das inhaltliche Filtern von URL Kategorien oder einzelnen Seitenaufrufen erlaubt.

Zu Frage 3: Wann und wie kann das Internet am Arbeitsplatz für private Zwecke verwendet werden?

Vgl. Antwort zu Frage 1.

Zu Frage 4: Wie überprüft die Regierung beziehungsweise die Dienststellenleitung die Einhaltung der bestehenden Internetweisungen?

Gemäss § 4 Absatz 1 Informatikmittelverordnung sind grundsätzlich alle Anwenderinnen und Anwender für die Verwendung der Informatikmittel im Rahmen der geltenden Rechtsordnung und dieser Verordnung persönlich verantwortlich. Die Departemente, die Staatskanzlei und die Gerichte sorgen dafür, dass die Anwenderinnen und Anwender über den richtigen Umgang mit den Informatikmitteln geschult und regelmässig informiert werden (§ 5 Abs. 1 Informatikmittelverordnung). Die Überprüfung der Einhaltung der Vorschriften für die Nutzung des

Internets ist demnach eine personelle Führungsaufgabe der Departemente, der Staatskanzlei und der Gerichte. Zur Überprüfung kann die Leitung der Departemente, der Staatskanzlei und des Kantonsgerichts beim Leiter der Dienststelle Informatik mittels Auswertung von Protokolldaten anonyme Plausibilitätskontrollen (Stichproben) über eine jeweils beschränkte Benutzungsdauer durchführen lassen, um den Vollzug der Informatikmittelverordnung zu überprüfen (§ 11 Abs. 2 Informatikmittelverordnung). Besteht ein begründeter Verdacht auf Missbrauch von Informatikmitteln und demnach auch von missbräuchlicher Internetnutzung, so kann die Leitung der Departemente, der Staatskanzlei und des Kantonsgerichts nach schriftlicher Ankündigung bei den betroffenen Personen eine personenbezogene Auswertung der verdächtigen Protokolle sowie eine zeitliche befristete Kontrolle für einen begrenzten Personenkreis durchführen lassen (§ 11 Abs. 3 Informatikmittelverordnung).

Zu Frage 5: Welche Konsequenzen hat die Regierung, basierend auf dem in den Medien erwähnten Bericht, getroffen?

Die Nutzungsanalyse 2010 war ein Geschäft des Finanzdepartementes in Zusammenarbeit mit der Dienststelle Informatik. Der Regierungsrat war demnach vor dem 6. März 2015 über dieses Geschäft nicht informiert.

Aufgrund der Nutzungsanalyse wurden seit 2010 durch das Finanzdepartement technische Massnahmen ergriffen, so die Ausschreibung, Evaluation, Beschaffung, Installation und Inbetriebnahme eines Proxy-Servers. Im Detail stellen sich die Arbeiten wie folgt dar:

- Evaluation im Einladungsverfahren 2010.
- Produktentscheid und Pilotbetrieb 2011.
- Probleme mit einzelnen Kunden und deren spezieller Konfiguration, da die zu Grunde liegenden Technologien geändert hatten. Abbruch Testbetrieb.
- Wiederaufnahme des Projekts und Lösung der Probleme 2012.
- Definitive Inbetriebnahme der neuen Proxy-Server-Infrastruktur 2012.
- Aktivierung des inhaltlichen Filterns von URL-Kategorien oder einzelnen Seitenaufrufen 2014.

Die neue Proxy Server Infrastruktur erlaubte seit dem September 2012 auch das inhaltliche Filtern von URL Kategorien oder einzelnen Seitenaufrufen. Die Pflege dieser Kategorien und damit die Zuweisung der Webseiten übernimmt dabei ein kostenpflichtiger Service des Herstellers der Systeme. Mithilfe des Verzeichnisses lassen sich diese Filter auf Gruppen von Personen oder auf einzelne Benutzer definieren. Diese Funktion ist seit dem August 2014 mit Freigabe der KDS aktiviert worden. Diese neue Infrastruktur erlaubt die Einschränkung des Zugangs zu klassifizierten Internetseiten nach einem dreistufigen Konzept: Unter Kategorie 1 fallen Webseiten, die im Auftrag der KDS bei Grossanlässen gesperrt werden können (z. B. TV-Streaming, Videoclips). Zu Kategorie 2 gehören Webseiten, die generell gesperrt sind, für die Benutzer aber die Freischaltung von Seiten aus dieser Kategorie über die Dienststellenleitung beantragen können. Hierbei handelt es sich um Seiten mit problematischen, rechts- und sittenwidrigen Inhalten, die aber teilweise von bestimmten Personengruppen eingesehen werden müssen (z. B. von Strafverfolgungsbehörden). Webseiten der Kategorie 3 schliesslich sind generell gesperrt. Hierbei handelt es sich um Seiten im Zusammenhang mit Hacking, Malware, Pishing u.ä. Die Sperrungen erfolgten ab 1. September 2014.

Neben den technischen Massnahmen des Finanzdepartements wurde die Thematik wiederkehrend mit den Organisations- und Informatikbeauftragten sowie auch innerhalb der KDS besprochen. Die Mitarbeitenden wurden regelmässig mit Mail auf die Informatikmittelverordnung aufmerksam gemacht.

Zu Frage 6: Welche Konsequenzen zieht die Regierung aufgrund der aktuellen Situation?

Wie der Regierungsrat in seiner Medienmitteilung vom 10. März 2015 bereits festgehalten hat, betrifft ein grosser Teil der als "unproduktiv" bezeichneten Internetseiten Online-Informationsangebote wie Suchdienste, Medienseiten usw. sowohl in Bezug auf die Zahl der Zugriffe wie auch in Bezug auf die Datenmengen (Streaming). Diese Nutzung entspricht einem zeitgemässen Gebrauch der IT-Kommunikationstechnologien. Soweit sie geschäftlich bedingt ist oder in beschränktem Rahmen ausserhalb der Arbeitszeit stattfindet, ist sie grundsätzlich zulässig. Der Regierungsrat ist überzeugt, dass die grosse Mehrheit der kantonalen Angestellten einen gewissenhaften und verantwortungsvollen Umgang mit den Arbeitsmitteln pflegen.

Der Regierungsrat hat den Mitarbeitenden der kantonalen Verwaltung, Schulen und Gerichten mit Datum vom 10. März 2015 ein Schreiben zugestellt. Er hat sie darin über die Situation und das weitere Vorgehen informiert und ausgeführt, dass der Regierungsrat darauf vertraut und erwartet, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einen gewissenhaften Umgang mit den Informatikmitteln im Rahmen der geltenden Rechtsordnung pflegen.

Der Regierungsrat hat eine umfassende Aufarbeitung der Vorgänge rund um die Nutzung des Internets angeordnet. Er steht dabei in engem Kontakt mit der Aufsichts- und Kontrollkommission des Kantonsrates. Die Sachverhaltsabklärung erfolgt durch das zuständige Finanzdepartement sowie im Rahmen einer externen Administrativuntersuchung.

Im Weiteren hat der Regierungsrat im Zusammenhang mit der Herausgabe der vertraulichen Nutzungsanalyse eine Strafanzeige gegen unbekannt wegen Amtsgeheimnisverletzung eingereicht.

Zu Frage 7: Wie häufig sind Sanktionen wegen Missachtung der Internetnutzung angeordnet worden?

Gemäss § 12 Informatikmittelverordnung können bei Verstoss gegen die Rechtsordnung im Zusammenhang mit dem Gebrauch von Informatikmitteln und bei Verstoss gegen diese Verordnung die personalrechtlich vorgesehenen Sanktionen ergriffen werden. Grundsätzlich stellt das jährlich von den Vorgesetzten durchzuführende Beurteilungs- und Fördergespräch das Führungsinstrument dar, um unzulässiges Verhalten von Mitarbeitenden in Bezug auf die Internetnutzung anzusprechen und mit Massnahmen auf entsprechende Unterlassung hinzuwirken, ohne dass direkt personalrechtliche Sanktionen ergriffen werden. Darüber hinaus ergab eine Umfrage bei den Departementen und der Staatskanzlei, dass es in den letzten fünf Jahren insgesamt drei Mal zur Auflösung von Arbeitsverhältnissen in der kantonalen Verwaltung im Zusammenhang mit der Benutzung von Informatikmitteln gekommen ist.